



Protokollauszug vom

10.03.2021

Departement Soziales/ Bereich Alter und Pflege

Inkraftsetzung neue Leistungs- und Taxordnung und Änderungen Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen

IDG-Status: öffentlich

SR.21.170-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die vom Grossen Gemeinderat mit GGR Nr. 2020.99 vom 26. Oktober 2020 geänderten Bestimmungen der Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 15. September 2008 (SRS 8.1-1) und die mit SR.20.858-1 vom 16. Dezember 2020 erlassene, totalrevidierte Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren der Stadt Winterthur werden auf den 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt.
2. Die Leistungs- und Taxordnung für die städtischen Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 22. Oktober 2008 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.
4. Mitteilung an: Departement Soziales, Bereich Alter und Pflege, Stadtkanzlei (zur Publikation und Aufnahme der Leistungs- und Taxordnung in die Erlass-Sammlung).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

In der totalrevidierten Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren der Stadt Winterthur wird die Betreuungstaxe neu unabhängig vom Pflege- und Betreuungsaufwand festgelegt werden (Einheitstaxe). Für die Einführung dieses neuen Systems war vorgängig eine Anpassung der Verordnung über die Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 15. September 2008 (SRS 8.1-1) notwendig. Diese erfolgte durch Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 26. Oktober 2020 (GGR Nr. 2020.99). Mit SR.20.858-1 vom 16. Dezember 2020 beschloss der Stadtrat die totalrevidierte Leistungs- und Taxordnung.

Da für die Einführung des neuen Systems einer pauschalen Betreuungstaxe sowohl eine Änderung der Leistungs- und Taxordnung wie auch der Verordnung nötig ist, hat die Inkraftsetzung koordiniert, d.h. auf den gleichen Zeitpunkt zu erfolgen. Entsprechend wurde in GGR Nr. 2020.99 Disp. Ziff. 2 und SR.20.858-1 Disp. Ziff. 3 vorgesehen, dass der Stadtrat nach Eintritt der Rechtskraft der geänderten Bestimmungen der Verordnung und nach Eintritt der Rechtskraft der totalrevidierten Leistungs- und Taxordnung über das Datum der Inkraftsetzung beider Erlasse entscheidet.

2. Inkraftsetzung

Gegen die geänderten Bestimmungen der Verordnung und gegen die die totalrevidierte Leistungs- und Taxordnung wurden keine Rechtsmittel ergriffen. Sie sind damit in Rechtskraft erwachsen. Somit können die geänderten Bestimmungen der Verordnung und die totalrevidierte Leistungs- und Taxordnung auf den 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt werden. Auf diesen Zeitpunkt hin ist die Leistungs- und Taxordnung für die städtischen Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 22. Oktober 2008 aufzuheben.

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Über das vorliegende Geschäft wurde bereits im Rahmen der Publikation von SR.20.858-1 informiert.

4. Veröffentlichung

Amtliche Publikation